

Richtlinie der Stadt Frankenthal (Pfalz) für die Aufnahme von Verpflichtungserklärung gem. §§ 66 ff. AufenthG, gültig ab 01.09.2018

1. Inhalt und Regelung der Richtlinie

Die Richtlinie erfolgt aufgrund der Hinweise zur Verwendung des bundeseinheitlichen Formulars für die Verpflichtungserklärung zu § 68 i.V.m. § 66 Abs. 2 und § 67 AufenthG vom Bundesministerium des Innern, Az: M3-21002/20#7 (Stand: 2.Mai 2018).

Durch die Regelungen der Richtlinie soll gewährleistet werden, dass die Ausländerbehörde der Stadt Frankenthal (Pfalz) eine einheitliche Vorgehensweise bezüglich der Aufnahme einer Verpflichtungserklärung festlegt.

2. Erforderliche Unterlagen bei kurzfristigen Aufenthaltszwecken (z.B. Touristen-, Besuchsaufenthalt):

-ausgefülltes Formular „Angaben zur Verpflichtungserklärung gem. § 68 i.V.m. § 66 und § 67 AufenthG und Beglaubigung der Unterschrift

-unterschriebene Erklärung des Verpflichtungserklärenden vor der ABH zur Abgabe der Verpflichtungserklärung

-gültiger Pass oder Personalausweis

-Nachweise zur Bonität –Angestellter/ Arbeitnehmer:

- 6 letzte Lohnabrechnungen
- aktueller Arbeitsvertrag
- aktuelle (nicht älter als 14 Tage) Arbeitsbescheinigung

-Nachweise zur Bonität – Selbständige:

- aktuelle (nicht älter als einen Monat) Bescheinigung vom Steuerberater über das monatliche Netto-Einkommen der letzten 6 Monate (keine betriebswirtschaftliche Auswertung)

Im Einzelfall können weitere Unterlagen erforderlich sein.

Alle Unterlagen/ Nachweise zur Bonitätsprüfung sind jeweils im Original und in Kopie vorzulegen!

Durch die Behörde zu fertigende Kopien sind kostenpflichtig.

2.1. Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit

Im Rahmen der Bearbeitung erfolgt eine Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit (Bonitätsprüfung) des sich Verpflichtenden.

Die Ermittlung des erforderlichen Einkommens erfolgt anhand der Pfändungstabelle gem. § 850c ZPO.

Ist die Pfändungsfreigrenze unterschritten, kann eine Bonität nicht bescheinigt werden. Die Hinterlegung von Sicherheitsleistungen ist in diesen Fällen (z.B. Sperrvermerke auf Sparbüchern, Bankbürgschaften) wegen unzureichender Leistungsfähigkeit nicht möglich.

2.2. Bearbeitungsdauer/ Terminvereinbarung

Aufgrund der durch die Behörde vorzunehmenden Prüfung ist die Ausstellung einer Verpflichtungserklärung nur nach vorheriger Terminabsprache möglich.

Ein Antrag auf eine Verpflichtungserklärung wird zum vereinbarten Termin in der Regel sofort bearbeitet, wenn die erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen.

3. Erforderliche Unterlagen bei langfristigen Aufenthaltszwecken (z.B. Besuch eines Sprachkurses, Aufenthalte zu Studienzwecken):

-ausgefülltes Formular „Angaben zur Verpflichtungserklärung gem. § 68 i.V.m. § 66 und § 67 AufenthG und Beglaubigung der Unterschrift

-unterschriebene Erklärung des Verpflichtungserklärenden vor der ABH zur Abgabe der Verpflichtungserklärung

-gültiger Pass oder Personalausweis

-bei Wohnen zur Miete:

- aktueller Mietvertrag mit Angabe der Wohnungsgröße und zur Höhe der Miete (inklusive Nebenkosten)

-bei Wohneigentum:

- aktueller (nicht älter als einen Monat) Auszug aus dem Grundbuch und Nachweise über die vorhandene Wohnfläche

-Nachweise zur Bonität –Angestellter/ Arbeitnehmer:

- 6 letzte Lohnabrechnungen
- aktueller Arbeitsvertrag
- aktuelle (nicht älter als 14 Tage) Arbeitsbescheinigung

-Nachweise zur Bonität – Selbständige:

- Gewerbeanmeldung
- aktuelle (nicht älter als einen Monat) Bescheinigung vom Steuerberater über das monatliche Netto-Einkommen der letzten 6 Monate (keine betriebswirtschaftliche Auswertung),
- Letzter Steuerbescheid des zuständigen Finanzamtes (bis zum Juni eines Jahres der Steuerbescheid vom vorvergangenen Jahr, ab Juli eines Jahres der Steuerbescheid vom vergangenen Jahr),
- aktuelle „Bescheinigung in Steuersachen“ des zuständigen Finanzamtes
- Police der privaten Krankenversicherung und Pflegeversicherung mit Höhe des Beitrages und der Eigenbeteiligung

Im Einzelfall können weitere Unterlagen erforderlich sein.

Alle Unterlagen/ Nachweise zur Bonitätsprüfung sind jeweils im Original und in Kopie vorzulegen!

Durch die Behörde zu fertigende Kopien sind kostenpflichtig.

3.1.Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit

Im Rahmen der Bearbeitung erfolgt eine Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit (Bonitätsprüfung) des sich Verpflichtenden.

Bei Aufenthalten zum Sprachkurs/ Studium muss der BaföG-Höchstsatz in der jeweils gültigen Fassung gem. §§ 13, 13a BaföG zur Verfügung stehen.

3.2.Bearbeitungsdauer/ Terminvereinbarung

Zur Einreichung der Unterlagen ist ein Termin zu vereinbaren.

Infolge umfassender Prüfung der einzureichenden Unterlagen ist es in der Regel nicht möglich, eine Verpflichtungserklärung sofort abzugeben.

Nach abgeschlossener Prüfung erfolgt eine Benachrichtigung zur weiteren Verfahrensweise.

4.Gebühren

Es fallen Verwaltungsgebühren i.H.v. 29,00 Euro (gem. § 47 Abs. 1 Nr. 12 AufenthV) je Antrag auf Verpflichtungserklärung an, die bei Antragstellung erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

- §§ 67 – 68 AufenthG
- Visakodex
- § 47 AufenthV

5.Rechtswirksamkeit

Die Richtlinie ist ab dem 01.09.2018 anzuwenden.